

AVB Kollektivversicherungsvertrag

Zwischen der

AXA-ARAG Rechtsschutz AG
Birmensdorferstrasse 108, 8036 Zürich,
nachfolgend AXA-ARAG genannt

und dem

Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz ZV
Langhaus 3, Postfach 1863, 5401 Baden
nachfolgend ZV genannt

Ausgabe 12.2009

AVB Kollektivrechtsschutzversicherung

Ihre Kollektivrechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?

Die **AXA-ARAG Rechtsschutz AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur AXA-Gruppe (www.axa-winterthur.com)

Welche Personen sind versichert?

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des zwischen der AXA-ARAG und dem Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz ZV zugunsten der Versicherten abgeschlossenen Kollektivvertrags. Allfällige im Vertrag bzw. in der Police aufgeführte Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen (EVb oder BVB) gehen diesen AVB vor (Ziff. 1).

Die Kollektiv-Rechtsschutzversicherung umfasst wahlweise:

- Die Vollkosten- Rechtsschutzversicherung
- Die Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung
- Die Rechtsberatung-Rechtsschutzversicherung

Versichert sind Mitglieder (Einzelpersonen) des ZV-Mitgliedsverbandes, der dem Kollektivvertrag, welcher zwischen dem ZV und der AXA-ARAG abgeschlossen wurde, beigetreten ist:

- Mitarbeiter, die im Dienst von Kantonen oder Gemeinden stehen.
- Mitarbeiter, die in anderen selbständigen oder unselbständigen öffentlichen Anstalten, Betrieben oder Verwaltungseinheiten arbeiten.
- Privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeiter, sofern die öffentliche Hand bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung von über 50% hält und die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt

Welche Streitfälle sind versichert?

Rechtliche Streitigkeiten, ausser Bagatellfälle bis CHF 1'000.- aus (**Ziff. 3**):

In der **Vollkosten**-Rechtsschutzversicherung:

- Arbeitsrecht bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen (als Arbeitnehmer)

In der **Prozesskosten**-Rechtsschutzversicherung:

- Arbeitsrecht bei prozessualen Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen (als Arbeitnehmer)

In der **Rechtsberatung**-Rechtsschutzversicherung:

- Arbeitsrecht bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen (als Arbeitnehmer) nach vorgängiger Beratung durch den Mitgliedsverband

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für (**Ziff. 4**):

- Selbständigerwerbende für ihre berufliche Tätigkeit, sowie Geschäftsleitungsmitglieder in privatrechtlichen Gesellschaften;
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen. Dafür ist eine **Privathaftpflicht-Versicherung** nötig;
- Eigentümer und Lenker von Fahrzeugen (ausser Velo und Mofa). Dafür ist eine **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung** nötig.

Welche Leistungen sind versichert?

Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur vertraglichen Garantiesumme erbracht, wobei die **Garantiesumme** dem Antrag und der Police zu entnehmen ist (**Ziff. 2**):

In der **Vollkosten**-Rechtsschutzversicherung:

- Beratung durch die AXA-ARAG
- Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter
- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache)
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache)

- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten
- Bezahlung von Schiedsgerichtsgebühren bei vorgängiger Zustimmung
- Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei

In der **Prozesskosten**-Rechtsschutzversicherung:

- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache)
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache)
- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten
- Bezahlung von Schiedsgerichtsgebühren bei vorgängiger Zustimmung
- Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei

In der **Rechtsberatung**-Rechtsschutzversicherung:

- 3-stündige Beratung durch den Mitgliedsverband
- Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter
- Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache)
- Bezahlung von Gutachten und Expertisen (nach Absprache)
- Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten
- Bezahlung von Schiedsgerichtsgebühren bei vorgängiger Zustimmung
- Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.

Wann besteht freie Anwaltswahl?

Immer bei **Gerichts- oder Verwaltungsverfahren**, wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei **Interessenkollisionen** oder Auseinandersetzungen mit andern Gesellschaften der AXA Gruppe. (**Ziff. 8.3**)

Wo gilt die Versicherung?

Streitigkeiten vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden (**Ziff. 6**)

- in der Schweiz

Wie berechnet sich die Prämie?

Die Höhe der Prämie ist dem Antrag bzw. der Police zu entnehmen. Sie setzt sich aus der Grundprämie und der eidgenössischen Stempelabgabe zusammen.

Welche Pflichten hat der Versicherte?

Die versicherten Personen müssen (**Ziff. 7 - 12**)

- Rechtsfälle unverzüglich dem ZV melden und dieser leitet sie unserem Rechtsdienst weiter (die **Adresse** befindet sich auf der Police)
- alle notwendigen Auskünfte erteilen
- alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen
- **Anwaltsbezüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen**

Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?

Der **Versicherungsvertrag** beginnt gemäss Beitrittsdatum des Mitgliedsverbandes zum Kollektivvertrag des ZV. Er verlängert sich nach Ablauf der im Formular „Beitritt eines Mitgliedsverbandes zum Kollektivvertrag“ festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vorher beim ZV gekündigt wird.

Der **Versicherungsvertrag** endet

- mit der fristgerechten Kündigung an den ZV nach Ablauf der vereinbarten Dauer
- zum Zeitpunkt, in dem der Kollektivvertrag aufgehoben ist

Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Zeitpunkt der Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht in diesen Fällen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der AXA-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (**Ziff. 5**).

Welche Daten werden wie von der AXA-ARAG bearbeitet?

Die AXA-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen etc.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben etc.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronische Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalles aufbewahrt.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Kundendaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsdaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Umfang der Kollektivrechtsschutzversicherung

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Bestandteil des zwischen der AXA-ARAG Rechtsschutz AG und dem Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz ZV zugunsten der Versicherten abgeschlossenen Kollektivvertrags. Allfällige im Vertrag bzw. in der Police aufgeführte Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen (EVB oder BVB) gehen diesen AVB vor.

Die Kollektiv-Rechtsschutzversicherung umfasst wahlweise:

- Die Vollkosten- Rechtsschutzversicherung
- Die Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung
- Die Rechtsberatung-Rechtsschutzversicherung

Wird der Kollektivvertrag aufgelöst, werden die Bedingungen dieses Anhangs ebenfalls hinfällig. Die AXA-ARAG kann mit den Mitgliedsverbänden per nächster Hauptfälligkeit einen neuen Vertrag aushandeln.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer, Mitglied, Versicherter usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.

1.1 Versicherte Personen

Versichert sind folgende Mitglieder (Einzelpersonen) des ZV-Mitgliedsverbandes, die diesem Kollektivvertrag beigetreten ist:

- Mitarbeiter, die im Dienst von Kantonen oder Gemeinden stehen.
- Mitarbeiter, die in anderen selbständigen oder unselbständigen öffentlichen Anstalten, Betrieben oder Verwaltungseinheiten arbeiten.
- Privatrechtlich verpflichtete oder bei privatrechtlichen Gesellschaften beschäftigte Mitarbeiter, sofern die öffentliche Hand bei der betreffenden Gesellschaft eine Beteiligung von über 50% hält und die Gesellschaft eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

2. Versicherte Leistungen

2.1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die AXA-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für:

2.1.1 die Beratung durch die AXA-ARAG;

Nicht versichert ist die Beratung durch die AXA-ARAG in der **Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung**.

In der Rechtsberatung-Rechtsschutzversicherung ist eine 3-stündige Rechtsberatung durch den Mitgliedsverband zu erbringen.

2.1.2 die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die AXA-ARAG;

2.1.3 einen im Einvernehmen mit der AXA-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten;

- 2.1.4 Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der AXA-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind;
- 2.1.5 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden;
- 2.1.6 Gebühren und Verfahrenskosten von Schiedsgerichten unter Vorbehalt der ausdrücklichen Zustimmung der AXA-ARAG;
- 2.1.7 dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;
- 2.1.8 das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung;
- 2.1.9 ein im Einvernehmen mit der AXA-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren.

- 2.2 Garantiesumme: CHF 250'000.-
- 2.3 Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der AXA-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet.

- 2.4 **Nicht versichert** ist die Bezahlung von:
 - 2.4.1 Bussen und Konventionalstrafen;
 - 2.4.2 Schadenersatz und Genugtuung;
 - 2.4.3 Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen.

3. Versicherte Rechtsfälle

3.1 In der Vollkosten-Rechtsschutzversicherung:

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten als Mitglied eines dem ZV angeschlossenen Mitgliedverbandes gemäss Ziff. 1.1, sofern er als Arbeitnehmer betroffen ist und diese im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, im nachfolgend aufgeführten Bereich, wenn der prozessuale Streitwert CHF 1000.- übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 1000.- besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft:

Arbeitsrecht: als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen. **Ausgeschlossen** sind jedoch Streitigkeiten aus Klassifizierung im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen sowie die Geltendmachung von Erfolgsvergütungen, es sei denn es handle sich um Provisionen oder Gratifikationen. Streitigkeiten über Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bezüglich Sach- oder Personenschäden als Lenker eines auf den Arbeitgeber eingelösten für den Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugs im Rahmen der Berufsausübung sind versichert.

Pilotprozess: Wird durch eine Gesetzesänderung die Klassifizierung von mehreren Mitgliedern zu deren Nachteil geändert oder nicht verbessert, übernimmt die AXA-ARAG ausnahmsweise die Kosten eines Pilotprozesses, wenn dadurch das Gebot der Gleichbehandlung oder gesetzliche Garantien zum Schutz der Betroffenen (z.B. Besitzstandsgarantien) verletzt werden. Die AXA-ARAG wählt in Absprache mit dem ZV einen geeigneten Fall für

den Pilotprozess aus. Weitere Leistungen erbringt die AXA-ARAG in diesen Fällen nicht.

3.2 In der Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung:

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen **für prozessuale Streitigkeiten** des Versicherten als Mitglied eines dem ZV angeschlossenen Mitgliedverbandes gemäss Ziff. 1.1, sofern er als Arbeitnehmer betroffen ist und diese im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, im nachfolgend aufgeführten Bereich, wenn der prozessuale Streitwert CHF 1000.- übersteigt.

Arbeitsrecht: als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen. **Ausgeschlossen** sind jedoch Streitigkeiten aus Klassifizierung im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen sowie die Geltendmachung von Erfolgsvergütungen, es sei denn es handle sich um Provisionen oder Gratifikationen. Streitigkeiten über Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bezüglich Sach- oder Personenschäden als Lenker eines auf den Arbeitgeber eingelösten für den Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugs im Rahmen der Berufsausübung sind versichert.

Pilotprozess: Wird durch eine Gesetzesänderung die Klassifizierung von mehreren Mitgliedern zu deren Nachteil geändert oder nicht verbessert, übernimmt die AXA-ARAG ausnahmsweise die Kosten eines Pilotprozesses, wenn dadurch das Gebot der Gleichbehandlung oder gesetzliche Garantien zum Schutz der Betroffenen (z.B. Besitzstandsgarantien) verletzt werden. Die AXA-ARAG wählt in Absprache mit dem ZV einen geeigneten Fall für den Pilotprozess aus. Weitere Leistungen erbringt die AXA-ARAG in diesen Fällen nicht.

3.3 In der Rechtsberatungs-Rechtsschutzversicherung:

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten als Mitglied eines dem ZV angeschlossenen Mitgliedverbandes gemäss Ziff. 1.1, sofern er als Arbeitnehmer betroffen ist und diese im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, im nachfolgend aufgeführten Bereich, wenn der prozessuale Streitwert CHF 1000.- übersteigt. Bei einem Streitwert bis CHF 1000.- besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft:

Arbeitsrecht: als Arbeitnehmer bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen. **Ausgeschlossen** sind jedoch Streitigkeiten aus Klassifizierung im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen sowie die Geltendmachung von Erfolgsvergütungen, es sei denn es handle sich um Provisionen oder Gratifikationen. Streitigkeiten über Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bezüglich Sach- oder Personenschäden als Lenker eines auf den Arbeitgeber eingelösten für den Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugs im Rahmen der Berufsausübung sind versichert.

Pilotprozess: Wird durch eine Gesetzesänderung die Klassifizierung von mehreren Mitgliedern zu deren Nachteil geändert oder nicht verbessert, übernimmt die AXA-ARAG ausnahmsweise die Kosten eines Pilotprozesses, wenn dadurch das Gebot der Gleichbehandlung oder gesetzliche Garantien zum Schutz der Betroffenen (z.B. Besitzstandsgarantien) verletzt werden. Die AXA-ARAG wählt in Absprache mit dem ZV einen geeigneten Fall für

den Pilotprozess aus. Weitere Leistungen erbringt die AXA-ARAG in diesen Fällen nicht.

Ausschlüsse

- 3.4 **Nicht versichert** ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:
- 3.4.1 aus den in Ziff. 3 nicht aufgeführten Bereichen;
 - 3.4.2 gegen den Versicherungsnehmer und deren Mitgliedsverbände, die AXA-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der AXA-Gruppe;
 - 3.4.3 im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Straftaten, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu, einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen;
 - 3.4.4 aus Anstellungsverhältnissen von Geschäftsführern und Geschäftsleitungsmitgliedern in privatrechtlichen Gesellschaften, sowie aus Mandaten als Verwaltungs- oder Stiftungsrat;
 - 3.4.5 als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Entlehner oder Mieter von Motorfahrzeugen (ausgenommen Mofas), Wasserfahrzeugen mit Motor und Luftfahrzeugen. **Aber** Streitigkeiten über Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bezüglich Sach- oder Personenschäden als Lenker eines auf den Arbeitgeber eingelösten für den Strassenverkehr zugelassenen Motorfahrzeugs im Rahmen der Berufsausübung sind versichert;
 - 3.4.6 bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter;
 - 3.4.7 im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen;
- 3.5 Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

4. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags, ab dem Datum des Beitritts des betroffenen Mitgliedsverbandes zum Kollektivvertrag zwischen dem ZV und der AXA-ARAG, eintreten. Es besteht keine Karenzfrist.
- Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten:
- 4.1.1 **im Arbeitsrecht:** im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.
- 4.2 Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der AXA-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet wird.
- 4.3 Der Versicherungsschutz beginnt für den einzelnen Versicherten
- mit dem Datum des Beitritts des Mitgliedsverbandes, dem der Versicherte angehört, zum Kollektivvertrag zwischen dem ZV und der AXA-ARAG;
 - mit dem Eintreten zum Versichertenkreis.
- 4.4 Der Versicherungsschutz erlischt für den einzelnen Versicherten
- mit Aufhebung des Vertrages;
 - mit dem Austritt des Mitgliedverbandes aus dem Kollektivvertrag zwischen dem ZV und der AXA-ARAG;
 - mit dem Ausscheiden aus dem Versichertenkreis;
 - wenn der Versicherte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

5. Geltungsbereich

- 5.1 Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz zuständig sind und die sich nach deren Recht beurteilen.

Verschiedene Bedingungen

6. Rechtsfallanmeldung in der Vollkostenversicherung

- 6.1 **Rechtsfallanmeldung:** Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist dem Zentralverband sofort mitzuteilen. Nach erfolgreicher Prüfung der Mitgliedschaft durch den ZV leitet dieser die Rechtsfallanmeldung mittels des zur Verfügung gestellten Rechtsfallanzeigeformulars unverzüglich dem Rechtsdienst der AXA-ARAG weiter.

Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

7. Rechtsfallabwicklung

- 7.1.1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 7.2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 7.3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 7.3.1 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der AXA-ARAG zu bestellen
- falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol),
 - bei Interessenkollisionen; d.h., wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss,

-
- sofern die Honoraransätze der AXA-ARAG erfüllt sind, akzeptiert diese einen vom ZV oder dem betroffenen Mitgliedsverband vorgeschlagenen Rechtsanwalt.
- 7.3.2 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören.
- 7.3.3 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Informationen an die AXA-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann.
- 7.3.4 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 7.4 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 7.5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 7.6 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 7.7 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von zwanzig Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
- 7.8 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

8. Rechtsfallanmeldung in der Prozesskosten-Rechtsschutzversicherung

9. Rechtsfallanmeldung

- 9.1 **Rechtsfallanmeldung:** Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter rechtlichen Beistand beansprucht, ist dem Zentralverband unverzüglich mitzuteilen. Nach erfolgreicher Prüfung der Mitgliedschaft durch den ZV leitet dieser die Rechtsfallanmeldung mittels des zur Verfügung gestellten Rechtsfallanzeigeformulars unverzüglich dem Rechtsdienst der AXA-ARAG weiter.
- Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

10. Vorprozessuale rechtliche Unterstützung durch den ZV oder den Mitgliedsverband

- 10.1 **Aussergerichtliche Erledigung:** Vor Einleitung eines Prozesses ist eine aussergerichtliche Erledigung der Streitigkeit anzustreben;
- 10.2 **Beratung durch den VN:** Der ZV, der Mitgliedsverband oder der Versicherte versucht eine aussergerichtliche Einigung anzustreben, die schriftlich nachgewiesen werden muss. Die Kosten dieser ausserprozessualen Vertretung sind nicht versichert. Wird hingegen ein versicherter Rechtsfall nach Scheitern der Verhandlungen über eine ausserprozessuale Erledigung einem Anwalt zur Einleitung des Prozessverfahrens übertragen, und trifft dieser nochmal Vorkehrungen zur gütlichen Erledigung, so ist auch die Kostenübernahme für diese ausserprozessuale Vertretung versichert, es sei denn, die AXA-ARAG beurteile die Einleitung eines Prozessverfahrens als aussichtslos;
- 10.3 **Rechtsfallanmeldung:** Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die AXA-ARAG in Anspruch nehmen will, ist dem Zentralverband sofort mitzuteilen. Nach erfolgreicher Prüfung der Mitgliedschaft durch den ZV leitet dieser die Rechtsfallanmeldung mittels des zur Verfügung gestellten Rechtsfallanzeigeformulars unverzüglich dem Rechtsdienst der AXA-ARAG weiter.
- Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

11. Rechtsfallabwicklung

- 11.1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 11.2 **Vorgehen:** Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die AXA-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 11.3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen.
- 11.3.1 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der AXA-ARAG zu bestellen
- falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
 - bei Interessenkollisionen; d.h., wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss;
 - sofern die Honoraransätze der AXA-ARAG erfüllt sind, akzeptiert diese einen vom ZV oder dem betroffenen Mitgliedsverband vorgeschlagenen Rechtsanwalt.
- 11.3.2 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören.
- 11.3.3 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Informationen an die AXA-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann.
- 11.3.4 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 11.4 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 11.5 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 11.6 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die

-
- Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 11.7 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschüssen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von zwanzig Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
- 11.8 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

12. Rechtsfallanmeldung in der Rechtsberatung-Rechtsschutzversicherung

- 12.1 **Rechtsfallanmeldung:** Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter rechtlichen Beistand beansprucht, ist dem Zentralverband unverzüglich mitzuteilen. Nach erfolgreicher Prüfung der Mitgliedschaft durch den ZV leitet dieser die Rechtsfallanmeldung mittels des zur Verfügung gestellten Rechtsfallanzeigeformulars unverzüglich dem Vertrauensanwalt gemäss Ziff 12.2 und dem Rechtsdienst der AXA-ARAG zur Kenntnis weiter.
- Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalles beeinflusst, kann die AXA-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern.
- 12.2 **Rechtsberatung:** Der Rechtsfall ist einem spezialisierten Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands (aufgeführt im Anhang 2 des Kollektivvertrages zwischen dem ZV und der AXA-ARAG) zur Bearbeitung weiterzuleiten. Kann der Rechtsfall durch diesen nicht innert 3 Stunden erledigt werden muss der Rechtsfall der AXA-ARAG angemeldet werden.
- Die Kosten für die Rechtsberatung durch den spezialisierten Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands trägt der Mitgliederverband.
- Den Dienstleistungen des spezialisierten Vertrauensanwalts des Mitgliederverbands wird ein Kostensatz von maximal CHF 250.- pro Stunde zu Grunde gelegt.
- Die 3-stündige Rechtsberatung beinhaltet insbesondere die Beratung des Versicherten, eine Beurteilung der Rechtslage mit einer Einschätzung der Prozessaussichten sowie den Versuch einer aussergerichtlichen Erledigung der Streitigkeit anzustreben.

Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines weiteren Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der AXA-ARAG einzuholen, andernfalls kann die AXA-ARAG ihre Leistungen ablehnen.

13. Rechtsfallabwicklung

- 13.1.1 **Mitwirkung:** Nach Anmeldung eines Rechtsfalls bei der AXA-ARAG hat der Versicherte bzw. der spezialisierten Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands der AXA-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen.
- 13.2 **Vorgehen:** Nach Anmeldung des Rechtsfalles bei der AXA-ARAG und der damit einhergehenden Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten bzw. dem der spezialisierten Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands besprochen. Hierfür hat der spezialisierten Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands den Nachweis für seine Aufwendungen im Rahmen der 3-stündigen Rechtsberatung zu erbringen. Die AXA-ARAG entscheidet im Anschluss über die weitere Fallbearbeitung.
- 13.3 **Anwaltsbeizug:** Die AXA-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen. Der spezialisierte Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands wird in der Regel für die weitere Fallbearbeitung mandatiert. Der spezialisierte Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands führt anschliessend für den Versicherten die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die AXA-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen.
- 13.4 **Kostenersatz:** Den Dienstleistungen der spezialisierten Vertrauensanwalt des Mitgliederverbands wird ein Kostensatz pro Stunde von maximal CHF 250.- zu Grunde gelegt.
- 13.4.1 Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der AXA-ARAG zu bestellen
- falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol);
 - bei Interessenkollisionen; d.h., wenn eine Gesellschaft der AXA-Gruppe (ausgenommen die AXA-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss;
 - sofern die Honoraransätze der AXA-ARAG erfüllt sind, akzeptiert diese einen vom ZV oder dem betroffenen Mitgliedsverband vorgeschlagenen Rechtsanwalt.
- 13.4.2 Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die AXA-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören.

-
- 13.4.3 Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der AXA-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Informationen an die AXA-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann;
- 13.4.4 Sofern die AXA-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die AXA-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren.
- 13.5 **Vergleiche:** Die AXA-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorgängig zugestimmt hat.
- 13.6 **Parteientschädigungen:** Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der AXA-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten.
- 13.7 **Aussichtslosigkeit:** Lehnt die AXA-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten.
- 13.8 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten:** Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschliessen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von zwanzig Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht.
- 13.9 **Massnahmen auf eigene Kosten:** Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der AXA-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die AXA-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.